



Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation des Ausbildungs- und Prüfpersonals für die Ausbildung von LfzTPers nach DEMAR

C1-275/3-8923



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Legt die Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation des Ausbildungs- und Prüfpersonals für die Ausbildung von LfzTPers nach DEMAR fest.
Geltungsbereich:	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
Datum Gültigkeitsbeginn:	06.07.2023
Herausgebende Stelle:	LufABw 1
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	C1-275/3-8923, Version 2
Ersetzt:	C1-275/3-8923, Version 1
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	56-01-05
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Abteilungsleiter 1
Datum nächste Überprüfung:	05.07.2028
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Diese Allgemeine Regelung (AR) wurde vollständig überarbeitet. Im Schwerpunkt wurden der Titel präzisiert, die in übergeordneten Regelungen zwischenzeitlich geänderten Fachbegriffe übernommen, die Anforderungen an das Ausbildungs- und Prüfpersonal der Bundeswehr an die Vorgaben für vergleichbares gewerbliches Ausbildungs- und Prüfpersonal angeglichen und die Anforderungen an das Prüfpersonal in der theoretischen und praktischen Grundlagen- sowie militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung in separate Regelungskapitel aufgeteilt.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	5
1.1	Zweck	5
1.2	Anwendungsbereich	5
1.3	Begriffsbestimmung	5
1.3.1	Grundlagenausbildung	5
1.3.2	Militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung (theoretical and practical Military Aircraft Type Training)	6
1.3.3	On the Job-Training	6
1.3.4	Aufgabenbezogene Ausbildung (Task Training)	6
1.3.5	Theoretische Prüfung (Examination)	6
1.3.6	Praktische Bewertung (Assessment)	6
1.3.7	Ausbildungspersonal (Instructor)	6
1.3.8	Aufsichtführendes Personal (Supervisor)	7
1.3.9	Prüfpersonal	7
2	Anforderungen an das Personal	7
2.1	Allgemeine Anforderungen	7
2.2	Anforderungen an das Ausbildungspersonal	8
2.2.1	Ausbildungspersonal für die Grundlagenausbildung	8
2.2.2	Ausbildungspersonal für die theoretischen Anteile in der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung	8
2.2.3	Ausbildungspersonal für die praktischen Anteile in der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung	8
2.2.4	Aufsichtführendes Personal für die aufgabenbezogene Ausbildung oder für das On the Job-Training	9
2.3	Anforderungen an das Prüfpersonal	9
2.3.1	Prüfpersonal in der Grundlagen- und militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung	9
2.3.2	Prüfpersonal - On the Job-Training	9
2.3.3	Prüfpersonal für die aufgabenbezogene Ausbildung	10
3	Weitere Festlegungen	10
4	Anlagen	11
4.1	Mindestanforderung an die pädagogische Ausbildung für das Ausbildungs- und Prüfpersonal	12
4.1.1	Einführung in die Grundlagen der Pädagogik (20%)	12
4.1.2	Vorbereitung und Planung der Ausbildung/Prüfung (30%)	12
4.1.3	Durchführung der Ausbildung (35%)	12
4.1.4	Durchführung von Prüfungen und Befähigungsprüfungen (15%)	12
4.2	Übersicht anerkannter Ausbildungsgänge als Nachweis der pädagogischen Ausbilderqualifikation	13
4.3	Übersicht der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung für Ausbildungs- und Prüfpersonal	13

4.4	Abkürzungsverzeichnis	15
4.5	Bezugsjournal	15
4.6	Änderungsjournal	16

1 Grundsätze

1.1 Zweck

101. Diese Allgemeine Regelung (AR) legt die Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation des Ausbildungs- und Prüfpersonals fest. Des Weiteren werden die Kriterien für das aufsichtführende Personal im On the Job-Training (OJT) und der aufgabenbezogenen Ausbildung nach den German (German = DE) Military Airworthiness Requirements (DEMAR) festgelegt.

102. Diese AR definiert die in der AR „Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal DEMAR 147“, A1-275/3-8909 (DEMAR 147) gemäß 147.A.105(f) geforderten Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation des Ausbildungs- und Prüfpersonals für theoretische Prüfungen und praktische Bewertungen.

103. Diese Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation gelten sowohl für das aufsichtführende Personal und das Prüfpersonal des OJT, als auch für das aufsichtführende Personal und das Prüfpersonal in der aufgabenbezogenen Ausbildung nach AR „Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb DEMAR 145“, A1-275/3-8905 (DEMAR 145) 145.A.35(n).

1.2 Anwendungsbereich

104. Diese Kriterien gelten für Personal, das:

- in einer nach DEMAR 147 genehmigten Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (Ausbildungseinrichtung) und/oder
- in einem nach DEMAR 145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb (IHB) und/oder

als Ausbildungs-, aufsichtführendes oder Prüfpersonal eingesetzt ist. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) die Grundsätze dieser AR gegenüber der zu beauftragenden Industrie nach DEMAR 147 und DEMAR 145 vertraglich zu binden oder diese AR auf anderem Wege für die Industrie verbindlich zu machen.

1.3 Begriffsbestimmung

1.3.1 Grundlagenausbildung

105. Das Ziel der Grundlagenausbildung ist die Erlangung des geforderten Grundwissens (Modul 1-17 und ggf. Modul 50-55) gemäß AR „Erteilung von Instandhaltungslizenzen DEMAR 66“, A1-275/3-8907 (DEMAR 66).

1.3.2 Militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung (theoretical and practical Military Aircraft Type Training)

106. Die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung gemäß DEMAR 66, Anlage III umfasst die erforderliche praktische und theoretische Ausbildung für die Lizenz der Kategorie B bzw. die erforderliche theoretische Ausbildung für die Lizenz der Kategorie C zur Schaffung der Voraussetzungen für den Eintrag einer Militärluftfahrzeugmusterberechtigung in die Military Aircraft Maintenance Licence (MAML).

1.3.3 On the Job-Training

107. Sofern im Rahmen dieser AR von einem OJT gesprochen wird, ist darunter ausschließlich das OJT gemäß DEMAR 66, Anlage III zu verstehen, das dem Genehmigungsvorbehalt durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) unterliegt.

1.3.4 Aufgabenbezogene Ausbildung (Task Training)

108. Die aufgabenbezogene Ausbildung gemäß DEMAR 66 dient dem Erwerb der erforderlichen Kompetenzen für die Erteilung und Ausübung von Freigaberechten der Kategorie A. Sie wird mit einer Prüfung oder Bewertung am Arbeitsplatz (Workplace Assessment)¹ nachgewiesen.

1.3.5 Theoretische Prüfung (Examination)

109. Eine theoretische Prüfung ist die Überprüfung der Kenntnisse bezüglich der theoretischen Anteile der Grundlagenausbildung bzw. militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung. Sie kann ebenfalls in der aufgabenbezogenen Ausbildung durchgeführt werden.

1.3.6 Praktische Bewertung (Assessment)

110. Eine praktische Bewertung ist die Bewertung der Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der praktischen Anteile der Grundlagenausbildung bzw. militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung, der aufgabenbezogenen Ausbildung oder des OJT.

1.3.7 Ausbildungspersonal (Instructor)

111. Ausbildungspersonal im Sinne dieser Festlegung vermittelt Auszubildenden theoretische Kenntnisse und/oder praktische Fertigkeiten unter Nutzung des von der Ausbildungseinrichtung bzw. dem Instandhaltungsbetrieb vorgegebenen Ausbildungsmaterials.

¹ Gem. EMAR 145.A.35(n)

1.3.8 Aufsichtführendes Personal (Supervisor)

112. Aufsichtführendes Personal im Sinne dieser Festlegung ist Personal, welches in der aufgabenbezogenen Ausbildung und im OJT zur Durchführung und zur Aufsicht einzelner Tätigkeiten eingesetzt wird.

1.3.9 Prüfpersonal

113. Das Prüfpersonal wird unterteilt nach Personen für die theoretische Prüfung und für die praktische Bewertung:

- Prüfpersonal für die theoretische Prüfung (Knowledge Examiner):

Das Prüfpersonal überprüft die theoretischen Kenntnisse des auszubildenden Personals auf der Grundlage der im Handbuch der Ausbildungseinrichtung (MTOE)²/Instandhaltungsbetriebshandbuch (IBH)³ definierten Verfahren für die theoretische Prüfung.

- Prüfpersonal für die praktische Bewertung (Practical Assessor):

Das Prüfpersonal bewertet die praktischen Fertigkeiten des auszubildenden Personals auf der Grundlage der im Handbuch der Ausbildungseinrichtung bzw. im IBH definierten Verfahren für die praktischen Bewertungen.

2 Anforderungen an das Personal

2.1 Allgemeine Anforderungen

201. Folgende Grundanforderungen gelten für das Ausbildungs- und Prüfpersonal:

- Nachweis einer für den Ausbildungsbereich zweckdienlichen fachspezifischen Ausbildung,
- Nachweis fachspezifischer, praktischer Erfahrung für praktische Ausbildungsanteile,
- Nachweis einer berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation⁴ gemäß Anlage 4.1 oder 4.2.,
- Kenntnis der Verfahren der genehmigten Ausbildungseinrichtung bzw. des genehmigten Instandhaltungsbetriebes sowie
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss DEMAR Modul 10 „Luftfahrtgesetzgebung“⁵.

202. Zusätzlich zu den in Nr. 201 genannten Anforderungen für die jeweilige Personengruppe gelten die im Abschnitt 2.2 dieser AR beschriebenen Anforderungen.

² MTOE = Maintenance Training Organisation Exposition

³ IBH = MOE - Maintenance Organisation Exposition

⁴ Nicht notwendig für aufsichtführendes Personal

⁵ Modulprüfung auf Stufe der Kategorie B

2.2 Anforderungen an das Ausbildungspersonal

2.2.1 Ausbildungspersonal für die Grundlagenausbildung

203. Das Ausbildungspersonal muss über fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten in dem zu unterrichtenden DEMAR Modul verfügen.

204. Für den praktischen Anteil der Grundlagenausbildung ist zusätzlich zu Nr. 203 Erfahrung in der praktischen Anwendung der tatsächlichen Ausbildungsinhalte der auszubildenden Module erforderlich. Dabei ist in mindestens einem der auszubildenden Module⁶ eine einjährige Erfahrung in der praktischen Anwendung nachzuweisen.

2.2.2 Ausbildungspersonal für die theoretischen Anteile in der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung

205. Für das Ausbildungspersonal für die theoretischen Anteile der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung gelten die folgenden Anforderungen:

- eine bestandene militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung⁷ der Kategorie B1 bzw. B2 für das betreffende auszubildende Luftfahrzeugmuster⁸ und
- ein Jahr praktische Erfahrung in der Instandhaltung von militärischen Luftfahrzeugmustern oder
- ein Jahr praktische Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrzeugen der Kategorie A 1 oder A 3 (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang II, Anlage II)

206. Erfahrungszeiten in der Instandhaltung von Luftfahrzeugmustern der Bundeswehr können zum Nachweis der in Nr. 205 geforderten praktischen Erfahrung genutzt werden, sofern sie nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

2.2.3 Ausbildungspersonal für die praktischen Anteile in der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung

207. Für das Ausbildungspersonal für die praktischen Anteile der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung gelten die folgenden Anforderungen:

- eine bestandene militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung⁷ der Kategorie B1 bzw. B2 des auszubildenden Luftfahrzeugmusters⁸ und
- entweder ein Jahr praktische Erfahrung in der Instandhaltung des auszubildenden Luftfahrzeugmusters oder

⁶ Dies bedeutet nicht, dass für alle Anteile des Moduls eine einjährige Erfahrung nachgewiesen werden muss.

⁷ Analog zur Erteilung einer Musterberechtigung können festgelegte Differenzschulungen, bei Erweiterung auf andere Luftfahrzeugmuster durch LufABw anerkannt werden.

⁸ Für die Bereiche Triebwerk und Avionik sind die nach DEMAR genehmigten Teillehrgänge (B1- bzw. B2-) für die genehmigten Inhalte ausreichend.

- drei Jahre praktische Erfahrung in der Instandhaltung von im Flugbetrieb befindlichen Luftfahrzeugen vergleichbarer Komplexität.

2.2.4 Aufsichtführendes Personal für die aufgabenbezogene Ausbildung oder für das On the Job-Training

208. Für das aufsichtführende Personal gelten die folgenden Anforderungen:

- eine MAML der entsprechenden Kategorie B1 oder B2 nach DEMAR 66 auf dem zu schulenden Luftfahrzeugmuster und
- mindestens ein Jahr Erfahrung nach Erteilung der MAML in der Instandhaltung auf dem auszubildenden Luftfahrzeugmuster.

2.3 Anforderungen an das Prüfpersonal

2.3.1 Prüfpersonal in der Grundlagen- und militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung

2.3.1.1 Prüfpersonal in der theoretischen Grundlagen- und militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung

209. Das Prüfpersonal einer Ausbildungseinrichtung hat die jeweiligen Anforderungen an das Ausbildungspersonal gemäß Abschnitt 2.2 zu erfüllen. Zusätzlich muss es Kenntnis der mit dem MTOE genehmigten Verfahren zur Prüfung haben.

2.3.1.2 Prüfpersonal zur praktischen Bewertung in der Grundlagen- und militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung

210. Zur praktischen Bewertung in der Grundlagenausbildung ist zusätzlich zu den Anforderungen aus Abschnitt 2.2 mindestens ein Jahr Erfahrung in der Durchführung luftfahrzeugtechnischer Ausbildung nachzuweisen.

211. Zur praktischen Bewertung in der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung ist zusätzlich zu den Vorgaben aus Abschnitt 2.2 mindestens ein Jahr Erfahrung in der Durchführung praktischer luftfahrzeugmusterbezogener Ausbildung nachzuweisen.

212. Prüfpersonal zur praktischen Bewertung muss Kenntnis der mit dem MTOE genehmigten Verfahren zur Bewertung haben.

2.3.2 Prüfpersonal - On the Job-Training

213. Das Prüfpersonal des nach DEMAR 145 genehmigten IHB muss über eine entsprechende MAML der Kategorie B gemäß DEMAR 66 und über Freigaberechte gemäß DEMAR 145 verfügen, mit

mindestens einem Jahr Erfahrung in der Ausübung der Rechte als freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B in der Instandhaltung an dem zu prüfenden Luftfahrzeugmuster⁹.

214. Das Prüfpersonal muss Kenntnis der im IBH festgelegten Verfahren für die Durchführung von Bewertung eines OJT gemäß DEMAR 66 haben.

2.3.3 Prüfpersonal für die aufgabenbezogene Ausbildung

215. Das Prüfpersonal für die aufgabenbezogene Ausbildung des nach DEMAR 147 genehmigten Ausbildungsbetriebs bzw. des nach DEMAR 145 genehmigten IHB muss über eine entsprechende MAML der Kategorie B gemäß DEMAR 66 verfügen, mit mindestens einem Jahr Erfahrung in der Ausübung der Rechte als freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B in der Instandhaltung an dem zu prüfenden Luftfahrzeugmuster¹⁰.

216. Das in Nr. 214 benannte Prüfpersonal für die aufgabenbezogene Ausbildung muss Kenntnis der genehmigten Verfahren für die Durchführung von aufgabenbezogener Ausbildung in dem entsprechenden Betrieb haben.

3 Weitere Festlegungen

301. Ausnahmen zu den vorgenannten Kriterien bedürfen der Genehmigung durch das LufABw.

302. Das zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung dieser AR bereits anerkannte Ausbildungs- und Prüfpersonal gilt als im Sinne dieser AR qualifiziert.

Ausbildungs- und Prüfpersonal, welches in der Waffensystemausbildung an Lfz der Bundeswehr, die im Altverfahren¹¹ betrieben werden, tätig war, behält seine Lehr- bzw. Prüfberechtigung im bisherigen Umfang beim Übergang des Lfz in das Standardverfahren bei, sofern die Tätigkeit als Ausbildungs- und Prüfpersonal vor dem Übergang bereits zwölf Monate ausgeübt wurde.

⁹ Erfahrungszeiten, in denen Rechte als luftfahrzeugtechnisches Prüfpersonal oder Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Luftfahrzeug (Lfz) im Altverfahren wahrgenommen wurden, können in diesem Zusammenhang zum Nachweis der in Nr. 212. geforderten Erfahrung genutzt werden.

¹⁰ Erfahrungszeiten, in denen Rechte als luftfahrzeugtechnisches Prüfpersonal oder Freigabeberechtigte im Sachgebiet am Lfz im Altverfahren wahrgenommen wurden, können in diesem Zusammenhang zum Nachweis der in Nr. 214 geforderten Erfahrung genutzt werden.

¹¹ AR A1-275/2-8901 „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1“ i.V.m. AR A1-275/2-8902 „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2“

4 Anlagen

4.1	Mindestanforderung an die pädagogische Ausbildung für das Ausbildungs- und Prüfpersonal	12
4.2	Übersicht anerkannter Ausbildungsgänge als Nachweis der pädagogischen Ausbilderqualifikation	13
4.3	Übersicht der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung für Ausbildungs- und Prüfpersonal	13
4.4	Abkürzungsverzeichnis	15
4.5	Bezugsjournal	15
4.6	Änderungsjournal	16

4.1 Mindestanforderung an die pädagogische Ausbildung für das Ausbildungs- und Prüfpersonal

1. Durch die genehmigten Betriebe/Einrichtungen ist der Nachweis zu erbringen, dass folgende Anforderungen in der Ausbildung des zukünftigen Ausbildungs- und Prüfpersonals erfüllt wurden.

4.1.1 Einführung in die Grundlagen der Pädagogik (20%)¹²

- Einführung in die Pädagogik,
- Grundlagen der Didaktik,
- Anforderung an die Eignung von Ausbildungs- und Prüfpersonal,
- Rolle des Ausbildungs- und Prüfpersonals und
- Forderung an Ausbildungsstätten.

4.1.2 Vorbereitung und Planung der Ausbildung/Prüfung (30%)

- Grundlagen der Unterrichtsplanung,
- Zeitmanagement,
- Methodik zum Aufbau des Unterrichts,
- Planung der Ausbildung anhand der vorhandenen Einrichtung und Hilfsmittel und
- Entwicklung geeigneter Lern- und Arbeitsaufgaben.

4.1.3 Durchführung der Ausbildung (35%)

- Grundlagen der Durchführung eines Unterrichts,
- Einbeziehen der Lehrgangsteilnehmer in die Ausbildung,
- Zielgruppengerechter Einsatz von Ausbildungsmethoden und Medien,
- Individuelle Gestaltung der Ausbildung als Unterstützung bei Lernschwierigkeiten und
- Erkennen und Lösen von Problemen und Konflikten.

4.1.4 Durchführung von Prüfungen und Befähigungsprüfungen (15%)

- Anforderungen an praktische Prüfungen,
- Aufbau einer praktischen Prüfung unter Beachtung didaktischer Prinzipien,
- Rolle des Prüfpersonals bei der Durchführung und Bewertung, insbesondere bei Stresssituationen und
- Anforderung an die Durchführung und Bewertung von Prüfungen (Prüfungsordnung).

¹² Prozentangaben, in Bezug auf die Unterteilung der Ausbildung, sind als Richtwerte zur Schwerpunktbildung in der Ausbildung zu verstehen.

2. Zur Erfüllung der Mindestforderung ist grundsätzlich eine Ausbildungsdauer von 40 Stunden erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen darf diese um bis zu 10% unterschritten werden. Die Begründung ist zu dokumentieren.

4.2 Übersicht anerkannter Ausbildungsgänge als Nachweis der pädagogischen Ausbilderqualifikation

- Ausbildung der Ausbilder (gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung AEVO/ADA)
- Qualifikation Ausbildungslehre für Ausbilder - Offiziere/Portepeunteroffiziere und Zivilbedienstete „AfA - OFFZ/PUO/ZIV“ (ObjID-12016643)
 - + Qualifikation Lehroffizier (ObjID-12005977)
 - + Qualifikation Lehrfeldwebel (ObjID-12005973)
 - + Qualifikation Lehrstaboffizier (ObjID-12005974)
 - + Qualifikation Ausbildungs- u. Lehroffizier SK (ObjID-12018874)
 - + Qualifikation Ausbildungs- u. Lehrfeldwebel SK (ObjID-12018875)
 - + Qualifikation Ausbildungs- und Lehrstaboffizier SK (ObjID 12018873)

4.3 Übersicht der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung für Ausbildungs- und Prüfpersonal

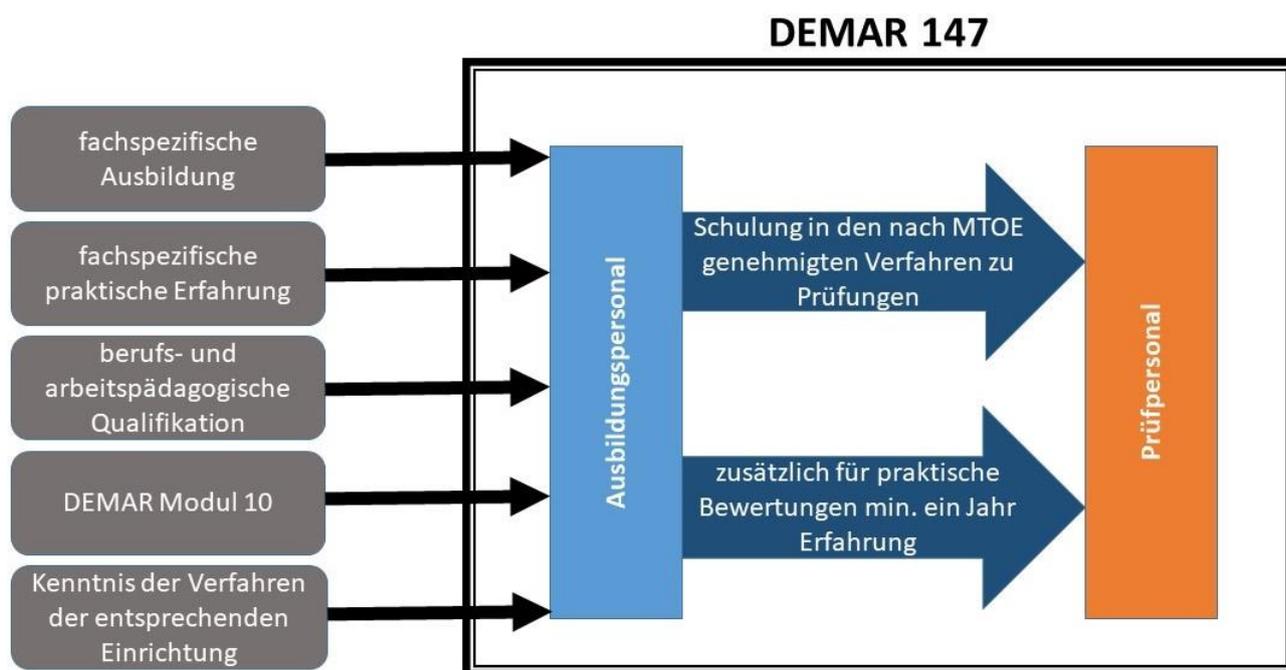


Abb. 1: Übersicht Qualifikationen nach DEMAR 147

DEMAR 145

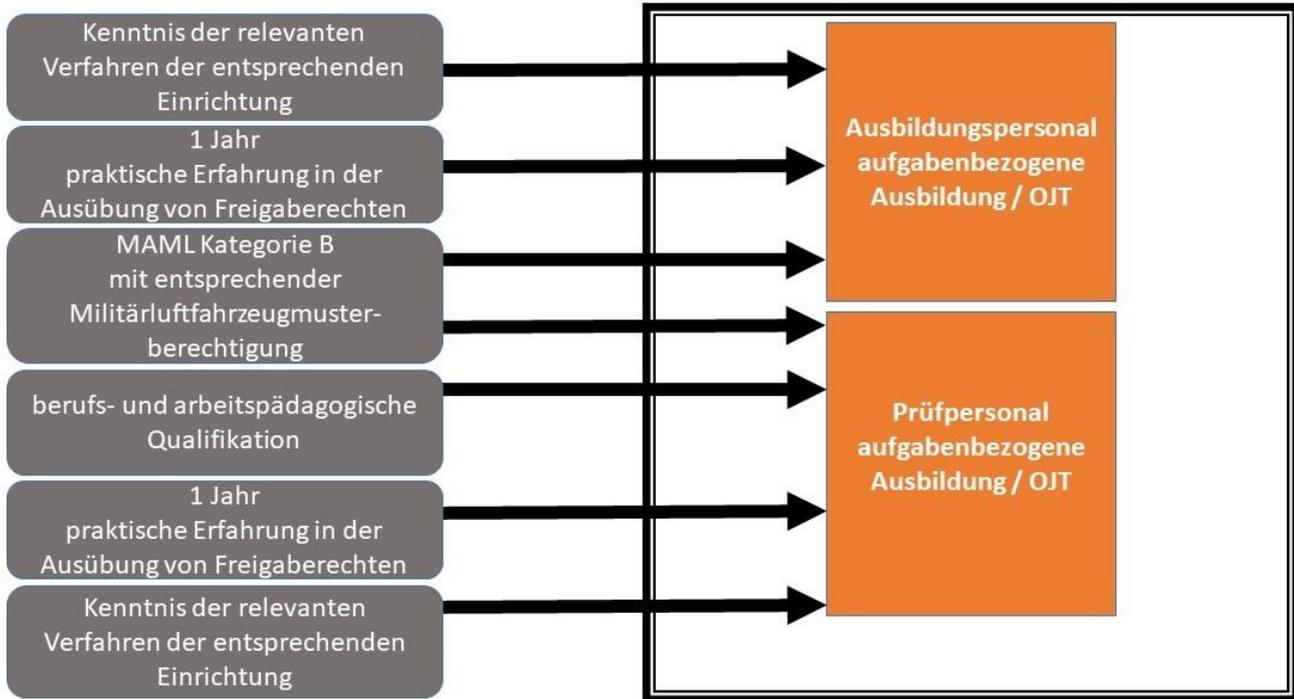


Abb. 2: Übersicht Qualifikationen nach DEMAR 145

4.4 Abkürzungsverzeichnis

ADA	Ausbildung der Ausbilder
AEVO	Ausbilder-Eignungsverordnung
BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
DEMAR	German (German = DE) Military Airworthiness Requirements
IBH	Instandhaltungsbetriebshandbuch
IHB	Instandhaltungsbetrieb
LufABw	Luftfahrtamt der Bundeswehr
MAML	Military Aircraft Maintenance Licence (Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenz)
MTOE	Maintenance Training Organisation Exposition (Handbuch der nach DEMAR 147 genehmigten Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal)
MOE	Maintenance Organisation Exposition (siehe IBH)
OJT	On the Job-Training gemäß A1-275/3-8907

4.5 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A1-275/3-8905	Anforderung an den Instandhaltungsbetrieb DEMAR 145
2. A1-275/3-8906	AMC und GM zur DEMAR 145
3. A1-275/3-8907	Erteilung von Instandhaltungslizenzen DEMAR 66
4. A1-275/3-8908	AMC und GM zur DEMAR 66
5. A1-275/3-8909	Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal DEMAR 147
6. A1-275/3-8910	AMC und GM zur DEMAR 147
7. VO (EU) Nr.1321/2014	Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen.
8. AEVO/ADA	Ausbilder-Eignungsverordnung
9. EMAR 145	REQUIREMENTS FOR MAINTENANCE ORGANISATIONS

4.6 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	17.12.2018	Erstveröffentlichung
2	06.07.2023	Vollständige Aktualisierung